Zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V., Wiesbaden,

und der

Industriegewerkschaft Bergbau Chemie, Energie, Hauptvorstand, Hannover

wird folgende Neufassung des

Tarifvertrages über den Unterstützungsverein der chemischen Industrie vom 18. April 1975 in der Fassung vom 21. April 2010

mit Wirkung zum 1. Mai 2010 vereinbart:

Präambel

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. und IG Bergbau, Chemie, Energie setzen den Tarifvertrag über den Unterstützungsverein der chemischen Industrie vom 18. April 1975 in der Fassung vom 16. März 2009 (gültig ab 1. April 2009) fort. Dieser erhält mit Wirkung zum 1. Mai 2010 folgende Fassung:

§ 1
Unterstützungsverein

(1) Als gemeinsame Einrichtung haben die Tarifvertragsparteien im Bereich der chemischen Industrie einen Unterstützungsverein errichtet[1)].

(2) Der Unterstützungsverein hat die Rechtsform eines Vereins gemäß § 22 BGB und hat sich eine Satzung gegeben.

§ 2
Zweck des Unterstützungsvereins

(1) Der Unterstützungsverein verfolgt den Zweck, für Betriebsangehörige eines tarifgebundenen Arbeitgebers der chemischen Industrie Leistungen bei Notlagen zu erbringen, die insbesondere durch Arbeitslosigkeit bzw. drohende Arbeitslosigkeit entstehen. Er unterstützt:

[1)] Der Tarifvertrag gilt räumlich für die Bundesrepublik Deutschland und fachlich für den jeweiligen manteltarifvertraglichen Geltungsbereich.

...

a) gering entlohnte Betriebsangehörige, die an einem Ausbildungsförderungsprogramm mit dem Ziel teilnehmen, die Eignung für die Aufnahme einer Ausbildung zu erlangen oder in das Berufsleben eingegliedert zu werden, durch Hilfen zum Lebensunterhalt.

b) von Arbeitslosigkeit bedrohte Ausgebildete, die sonst nach Beendigung der Ausbildung aus betrieblichen Gründen nicht übernommen werden können bzw. nicht übernommen wurden, um damit eine persönliche Notlage zu vermeiden.

(2) Die Mittel des Unterstützungsvereins dürfen nur für den in diesem Tarifvertrag vorgesehenen Zweck verwendet werden.

§ 3
Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für den Unterstützungsverein werden von den Arbeitgebern aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung aufgebracht.

§ 4
Leistungen bei Notlagen durch Arbeitslosigkeit und drohende Arbeitslosigkeit

(1) Der Unterstützungsverein kann zur Vermeidung einer persönlichen Notlage von Arbeitslosigkeit bedrohten Ausgebildeten, die sonst nach Beendigung der Ausbildung aus betrieblichen Gründen nicht übernommen werden können bzw. nicht übernommen wurden, folgende Unterstützungsleistungen gewähren:

a) Zuschüsse zum Entgelt in Höhe von monatlich bis zu 1.000,- Euro brutto für die Dauer von bis zu zwölf Monaten.

b) Zuschüsse zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen nach der Ausbildung, die die Voraussetzungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes im Bereich der chemischen Industrie verbessern.

(2) Unterstützungszahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Betroffene Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II bezieht.

(3) Der Unterstützungsverein kann regionale Aktivitäten der Tarifvertragsparteien zur Förderung der Beschäftigung unterstützen.

§ 5
Unterstützungen im Fall der Not

(1) Der Unterstützungsverein kann gering entlohnten Betriebsangehörigen eines tarifgebundenen Arbeitgebers, die an einem Ausbildungsförderungsprogramm mit dem Ziel teilnehmen, die Eignung für die Aufnahme einer Ausbildung zu erlangen oder in das Berufsleben eingegliedert zu werden, Hilfen zum Lebensunterhalt gewähren.

...

Gefördert werden können Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die an einem entsprechenden Programm von mindestens sechs Monaten bis maximal zwölf Monaten Dauer teilnehmen.

(2) Die Höhe der Hilfen zum Lebensunterhalt kann monatlich bis zu 205,- Euro brutto betragen. Sie ist so bemessen, dass sie unter Einbeziehung der von dem Arbeitgeber gezahlten Eingliederungsvergütung lediglich eine Unterstützung für den Fall der Not darstellt und dem sozialen Charakter des Unterstützungsvereins entspricht.

Die Unterstützungszahlungen an den Jugendlichen erfolgen über den Betrieb.

(3) Unterstützungszahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Betroffene Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II bezieht.

§ 6
Antragstellung und Verfahren

(1) Unterstützungsleistungen für die Betroffenen werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Formularen über den Betrieb zu stellen.

(3) Über einen Antrag auf Förderung entscheidet der Unterstützungsverein der chemischen Industrie. Näheres kann durch den Verwaltungsrat oder in der Satzung geregelt werden.

(4) Die Unterstützungszahlungen an die Leistungsempfänger erfolgen über den Betrieb.

(5) Rechtsansprüche auf Leistungen bestehen nicht.

§ 7
Beratung bei Zahlungsunfähigkeit

[entfallen]

§ 8
Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Ansprüche des Unterstützungsvereins auf Beitragszahlungen ist der Sitz des Unterstützungsvereins.

§ 9
Durchführung des Tarifvertrages

Die Arbeitgeberverbände sind verpflichtet, dem Unterstützungsverein Hilfestellung hinsichtlich der Beziehungen zwischen dem Unterstützungsverein und den Arbeitgebern zu leisten.

...

§ 10
Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Die Neufassung dieses Tarifvertrages tritt zum 1. Mai 2010 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch mit Ablauf des Manteltarifvertrages für die chemische Industrie gekündigt werden.

(3) Nach Ablauf der Laufzeit dieses Tarifvertrages setzt der Unterstützungsverein seine Leistungen, soweit Mittel vorhanden sind, unverändert fort, solange die Tarifvertragsparteien nicht eine neue Regelung getroffen haben.

(4) Die Regelungen des § 2 Absatz 1 b sowie § 4 treten mit Erschöpfung der Mittel gemäß § 5 des Tarifvertrages „Brücke in Beschäftigung" außer Kraft.

Würzburg, 21. April 2010

Für den

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V.,
Wiesbaden

Für die

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie,
Hauptvorstand, Hannover

Zwischen dem

Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V., Wiesbaden,

und der

Industriegewerkschaft Bergbau Chemie, Energie, Hauptvorstand, Hannover

wird zum

Tarifvertrag über den Unterstützungsverein der chemischen Industrie vom 18. April 1975 in der Fassung vom 21. April 2010

folgende Änderung vereinbart:

§ 5 des Tarifvertrages über den Unterstützungsverein der chemischen Industrie erhält eine neue Fassung:

§ 5 Unterstützungen im Fall der Not

1. Der Unterstützungsverein kann gering entlohnten Betriebsangehörigen eines tarifgebundenen Arbeitgebers, die an einem Ausbildungsförderprogramm mit dem Ziel teilnehmen, die Eignung für die Aufnahme einer Ausbildung zu erlangen oder in das Berufsleben eingegliedert zu werden, Hilfen zum Lebensunterhalt gewähren.

   Gefördert werden können Personen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die an einem entsprechenden Programm von mindestens 3 Monaten bis maximal 12 Monaten Dauer teilnehmen.

2. [unverändert]

3. Findet das Ausbildungsförderprogramm bei einem Betrieb mit bis zu 500 Beschäftigten statt, können dem Teilnehmer die Kosten für eine begleitende sozialpädagogische Betreuung erstattet werden. Die Höhe der Hilfen zum Lebensunterhalt kann bis zu 430,00 € betragen. Der Vorstand des Unterstützungsvereins kann in begründeten Ausnahmefällen, z.B. zur Förderung von Maßnahmen in strukturschwachen Gebieten, von Satz 1 abweichende Bewilligungen beschließen.

4. Unterstützungszahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Betroffene Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II bezieht.

Bad Honnef, 31. März 2011

Für den

Bundesarbeitgeberverband
Chemie e.V., Wiesbaden

Für die

Industriegewerkschaft
Bergbau, Chemie, Energie,
Hauptvorstand, Hannover